

Satzung über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes

In seiner Sitzung vom 25.10.2001 hat der Stadtrat der Stadt Könnern auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Gebührensatzung des Wochenmarktes erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Könnern erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßnahme dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind der Inhaber der Teilnehmererlaubnis, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Teilnahmeerlaubnis, sonst mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
2. Die Gebühren werden durch die Marktaufsicht am Tag des Marktes kassiert.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren des Wochenmarktes der Stadt Könnern vom 31.01.1991 außer Kraft.

Könnern, den

Sempert
Bürgermeister

Anlage gemäß § 1 der Wochenmarktgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Die nachfolgenden Gebühren sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, in denen die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Teil enthalten ist.

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebührensatz</u>
1. Benutzung der Marktfläche für Verkaufseinrichtungen	je angefangener lfd. Meter Verkaufsfond täglich	3,00 €
2. Entnahme von Energie:		
2.1.	Energiekosten werden als Pauschale 1x jährlich erhoben. Diese wird 1 x jährlich errechnet aus dem Energieverbrauch des Marktes für 1 Jahr.	
2.2.	Die Energiekosten werden im Dezember nach der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Pauschale gegenüber den Markthändlern erhoben, die Energie bezogen haben.	
2.3.	Die Höhe der zu erhebenden Pauschale richtet sich nach dem Zeitraum der Inanspruchnahme und den Standarten:	
-	Imbisswagen	
-	Verkaufsstände mit Kühlung	
-	Verkaufsstände ohne Kühlung und E-Anschluss	
-	sonstige Verkaufsstände mit E-Anschluss	